

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Vereinigung gegen Fluglärm VgF, Kantonale Vereinigung gegen schädliche Auswirkungen des Flugverkehrs" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck der Vereinigung gegen Fluglärm ist der Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Fluglärm und durch andere schädliche Auswirkungen des Flugverkehrs. Dies geschieht zur Wahrung von Lebensqualität, vorab in Fragen der Planung, des Baues und der Gestaltung von Einrichtungen, die dem Flugverkehr dienen, des Schutzes von Umwelt, Gewässern, Pflanzen und Tieren, des Natur- und Heimatschutzes, der Reinhaltung der Luft, der Erhaltung von Kulturland sowie eines sparsamen Umgangs mit Energie.

Es gehört zu den dauernden Hauptaufgaben der Vereinigung gegen Fluglärm mit publizistischen, politischen und rechtlichen Mitteln;

- den Fluglärm und die anderen schädlichen Auswirkungen des Flugverkehrs sowohl an der Quelle wie im Betrieb zu reduzieren,
- Einrichtungen, die vornehmlich dem Flugverkehr dienen, sowie deren Erweiterung zu verhindern,
- den Flugbetrieb in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken und
- den Flugverkehr zu begrenzen.

Die Vereinigung gegen Fluglärm vertritt insbesondere auch die Interessen ihrer Mitglieder und fördert die Schaffung selbständiger regionaler Vereine mit gleicher Zielsetzung.

Art. 3 Die Vereinigung gegen Fluglärm beschafft sich ihre Einnahmen durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Verbindlichkeiten des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen wie auch Gemeinden werden, welche sich mit den Zielsetzungen der Vereinigung gegen Fluglärm einverstanden erklären.

Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Mitglieder, die dem Zweck der Vereinigung gegen Fluglärm zuwider handeln, kann der Vorstand ausschliessen. Die Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich.

Die Mitglieder können sich zu regionalen und kommunalen Untergruppen zusammenschliessen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod;
- b. Ausschluss;
- c. Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer vorherigen vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied sich weigert, die ihm unter Postnachnahme angebotene Quittung für den Jahresbeitrag einzulösen.

III. Organe

Art. 6 Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen.

Art. 7 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes.

Art. 8 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einzuberufen für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen, in offener oder geheimer Abstimmung, mit absoluter Stimmenmehrheit. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 9 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Er kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Fachleute beiziehen.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen beschliessen. Die Änderung des Vereinszwecks und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt ein vorhandener Aktivüberschuss an die Bernische Liga gegen den Lärm oder an eine andere Institution mit verwandtem Zweck.

Art. 13 Im übrigen finden die Art. 63 ff ZGB Anwendung.

Art. 14 Die gegenwärtigen Statuten ersetzen die bisherigen Statuten der "Kantonalen Vereinigung für Fluglärmbekämpfung" und treten am 30. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 30. Januar 1995